

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-VG/0432/2017 öffentlich 14.09.2017
Betreff: Beschluss über die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen		
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Herr Kühnel	
Beratungsfolge	15.03.2021 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen entsprechend der Anlage 1.

Begründung:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung festgelegt, dass die Vorbereitung einer Beschlussvorlage zur Anpassung der Kita-Satzung hinsichtlich der Aufnahme in Kinderstätten mit einer Ergänzung in Bezug auf fehlenden Masernschutz erfolgen soll.

Gemäß § 3 KiFöG LSA hat jedes Kind einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindereinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis). Nach dem Masernschutzgesetz müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder ab einem Alter von einem Jahr vor Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung wie Kindergarten oder Schule die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. „Die STIKO empfiehlt eine Grundimmunisierung gegen Masern durch zwei Impfungen grundsätzlich im Alter zwischen 11 und 23 Monaten (Epid. Bull. 34/2018, S. 338). Die erste Impfung sollte in der Regel im Alter von 11 bis 14 Monaten und die zweite Impfung sollte mit einem Abstand von mindestens 4 Wochen oder mehr, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres, erfolgen, um den frühestmöglichen Impfschutz zu erreichen. Unterbliebene Impfungen sollen bei Kindern und Jugendlichen zeitnah nachgeholt werden. Wenn die Aufnahme eines Säuglings in eine Gemeinschaftseinrichtung (zum Beispiel Kita) bevorsteht oder erfolgt ist, empfiehlt die STIKO als Indikationsimpfung, die erste Impfung bereits ab einem Alter von 9 Monaten zu beginnen. Sofern die Erstimpfung im Alter von 9-10 Monaten erfolgt, soll die 2. Schutzimpfung bereits zu Beginn des 2. Lebensjahres gegeben werden (Epid. Bull. 34/2018, S. 342).“¹

Zudem wurden weitere Änderungen aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht

¹ Deutscher Bundestag Drucksache 19/13452, Seite 27

Zudem wurden weitere Änderungen aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht vorgenommen (Anlage 3). Die bestehende Kita-Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht beanstandet, da diese u.a. keine Regelung für eine wöchentliche Betreuungszeit enthalten hatte (§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA).

Weiterhin erfolgte aus verwaltungstechnischen Gründen eine Änderung der Fristen zur Aufnahme eines Kindes und zur Kündigung eines Platzes sowie eine Veränderung der Betreuungsstunden..

Die Elternbeiträge wurden in der gleichen Höhe beibehalten.

Zu dem Satzungsentwurf müssen die Kuratorien der einzelnen Einrichtungen angehört werden und der Landkreis muss die Satzung vor der Veröffentlichung genehmigen. Ergeben sich dabei Änderungen erfolgt eine erneute finale Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat.

Anlagen

Anlage 1: KiTa-Satzung.Entwurf.02.202

Anlage 2: gültige KiTaSatzung ab 01.08.13

Anlage 3: Anordnung Kommunalaufsicht Kita-Satzung

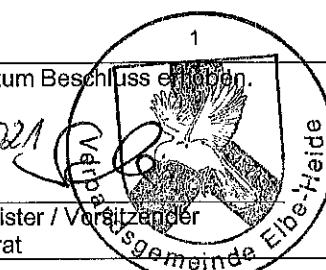

 Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium Verbandsgemeinderat		TOP 11	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: 15.03.2021
☒ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja 17	Nein 0	Enthaltungen 0	
Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat					



Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (BVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 15.03.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/ Aufnahme von Kindern

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, sowie hinsichtlich der Regelung zum Kostenbeitrag für alle Kinder, die in einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide betreut werden.
- (2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung zu beschränken. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide abzuschließen. **Für die Aufnahme der betreffenden Kinder müssen nach dem Masernschutzgesetz die Personensorgeberechtigten der Kinder nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung, die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Kinder vor dem ersten Lebensjahr werden unter Vorbehalt ohne die Grundimmunisierung gegen die Masern durch zwei Impfungen aufgenommen. Die Aufnahme unter Vorbehalt betrifft auch Kinder nach dem ersten Lebensjahr, die die zweite Schutzimpfung noch nicht erhalten haben. Für die Kinder, die ohne die Grundimmunisierung gegen Masern durch zwei Schutzimpfungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, müssen die Sorgeberechtigten ab einem Alter von 9 Monaten die erste Impfung gegen Masern nachweisen und spätestens nach dem zweiten Lebensjahr den Nachweis des vollständigen Masernschutzes durch insgesamt zwei Impfungen erbringen. Wird der Nachweis des Impfschutzes in beiden Fällen nicht erbracht, hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide das Recht den Betreuungsvertrag zu kündigen. Ausnahmen dieser Regelung sind durch ärztliches Attest zu belegen.**

- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Gemeinden außerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (6) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises Börde gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Börde) einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis Börde zu stellen.
- (7) Aufnahme finden Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen:
- Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hortalter: schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 2 Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle werden für Kinder auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Kostenbeiträge als monatliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Tageseinrichtungsplatz für drei Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (4) Die Kostenbeiträge richten sich nach den beantragten Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersgruppe:

1. Kinderkrippenalter

		Tagesstätte	Tagespflegestellen
4 Stunden	20 Wochenstunden	86,00 €	86,00 €
5 Stunden	25 Wochenstunden	100,00 €	108,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	113,50 €	130,50 €
7 Stunden	35 Wochenstunden	127,00 €	152,00 €
8 Stunden	40 Wochenstunden	140,00 €	174,00 €
9 Stunden	45 Wochenstunden	153,50 €	195,50 €
10 Stunden	50 Wochenstunden	170,00 €	217,50 €
11 Stunden	55 Wochenstunden	190,00 €	239,00 €

2. Kindergartenalter

		Tagesstätte	Tagespflegestellen
4 Stunden	20 Wochenstunden	86,00 €	86,00 €

5 Stunden	25 Wochenstunden	100,00 €	108,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	113,00 €	130,50 €
7 Stunden	35 Wochenstunden	127,00 €	152,00 €
8 Stunden	40 Wochenstunden	140,00 €	174,00 €
9 Stunden	45 Wochenstunden	153,50 €	195,50 €
10 Stunden	50 Wochenstunden	170,00 €	217,50 €
11 Stunden	55 Wochenstunden	190,00 €	239,00 €

3. Hortalter

		Hort
1 Stunde	5 Wochenstunden	17,50 €
2 Stunden	10 Wochenstunden	26,00 €
3 Stunden	15 Wochenstunden	34,50 €
4 Stunden	20 Wochenstunden	43,00 €
5 Stunden	25 Wochenstunden	51,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	60,00 €
Ferienbetreuung der schultäglichen Zeiten zuzüglich zum Monatsbeitrag		
1 Stunde	5 Wochenstunden	5,00 €/Wo
2 Stunden	10 Wochenstunden	10,00 €/Wo
3 Stunden	15 Wochenstunden	15,00 €/Wo
4 Stunden	20 Wochenstunden	20,00 €/Wo

Im Hort werden für die Schulferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben. In den Ferienzeiten beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Stunden täglich. Eine Aufstockung der Betreuungszeit ist nur wöchentlich möglich. Einer Aufsplittung nach einzelnen Ferientagen kann nicht zugestimmt werden.

Die Kostenbeiträge werden am 10. des auf die Ferien folgenden Monats zur Zahlung fällig.

- (5) Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches der Kinder, sollte die Betreuung möglichst regelmäßig um 9:00 Uhr beginnen.
- (6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder gilt § 13 Abs. 4 KiFöG entsprechend.
- (7) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist schriftlich, auf Antrag des Sorgeberechtigten, mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach Satz 1 ein anderer Änderungstermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.
- (8) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in der Woche variabel genutzt werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Bei den wöchentlichen Betreuungszeiten sind die Betreuungsstunden der einzelnen Tage regelmäßig wiederkehrend zu wählen.

- (9) Schließzeiten für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an sogenannten Brückentagen sind möglich. Die Gebühr ist weiterhin zu entrichten.
- (10) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens zwei Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern gegenüber der Kindertagesstättenleitung bis 01.02. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Einmal jährlich werden für die Fortbildung des Personals die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlassen haben. Die Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit dreimal im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 4

Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlungsart wird durch die Personensorgeberechtigten entschieden, entweder durch Selbsteinzahlung oder Abbuchungsverfahren.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide einzureichen.

Die E-Mail Adressen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide können nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur benutzt werden. Eine Abmeldung mit einer E-Mail ist nicht rechtsverbindlich.

Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist der Kostenbeitrag für die Folgezeit weiterhin zu entrichten.

- (2) Abweichend von der im Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu beantragen und zu begründen.
- (3) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtungen bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden. Ein Kind kann mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag des Monats den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

§ 6 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:
 - im Krippenalter: 20,00 € je Betreuungstag,
 - im Kindergartenalter: 15,00 € je Betreuungstag,
 - im Hortalter: 12,00 € je Betreuungstag.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 7 Versorgungsangebot

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten kostendeckend an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 8 Haftung für Sachschäden

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden.

- (2) Besteht die Möglichkeit, dass von mitgebrachten Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, sind die Erzieher berechtigt, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und die Eltern aufzufordern, darauf Einfluss zu nehmen, das künftig solche Gegenstände nicht mehr in die Tagesstätte mitgebracht werden.

§ 9

Infektionskrankheiten und gesundheitliche Eignung

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Vor der Wiederaufnahme nach einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes in der Tageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Stellt der Erzieher bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Einrichtung in Frage steht, so kann er die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Besuches der Einrichtung bestätigt.
- (3) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal grundsätzlich nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (4) Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Erziehungsberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Erziehungsberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leitung der Tageseinrichtung herangezogen.

§ 10

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Änderung ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß §§ 9, 10 dieser Satzung zu Infektionskrankheiten, Wohnanschrift und tägliche Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 09.07.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2017 außer Kraft.

Rogätz, den .2021

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)

**Satzung
über die Förderung und Betreuung
von Kindern in Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich/ Aufnahme von Kindern**

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Es werden Kostenbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die einen Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG haben, offen.
- (3) Bei fünfstündiger Betreuungszeit für Kinder der Verbandsgemeinde Elbe-Heide werden in einer vormittäglichen Kernzeit von 7:00 – 12:00 Uhr Betreuungsplätze vorgehalten. Die Aufnahme der Kinder, die eine tägliche Betreuungszeit von 8 oder mehr Stunden gewählt haben, ist nur zur vollen oder halben Stunde möglich. Frühhort ist die Zeit ab Beginn der Öffnungszeit bis zum Schulbeginn. Späthort ist die Zeit nach Schulschluss bis zum Ende der Öffnungszeiten. Während der Ferienzeiten zählen die Schulzeiten als Ferienbetreuung mit.
- (4) Aufnahme finden Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen.

Kinderkrippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortalter:	Schülerinnen und Schüler bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang und gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG bis Vollendung des 14. Lebensjahres
- (5) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme der Kinder in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung bei der Einrichtung der Kindertagesstätte vorzulegen.

- (7) Eine ärztliche Bescheinigung ist durch die Einrichtung, z.B. bei Genesung nach einer Krankheit oder bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, auch für bereits angemeldete Kinder zu fordern bzw. ist durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (8) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (9) Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (10) Nach Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird zwischen dem/den Personensorgeberechtigten (Gebührenpflichtigen) und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (11) Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Erziehungsberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Erziehungsberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Kindertagesstätte herangezogen.
- (12) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit Wohnsitz in Gemeinden außerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aber innerhalb des Landkreises Börde aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein schriftliches Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (13) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit Wohnsitz in Gemeinden außerhalb des Landkreises Börde aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss durch den Landkreis Börde mit der Kreisfreien Stadt bzw. Landkreis, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein schriftliches Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches zugunsten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erzielt worden sein (§ 12c KiFöG).
- (14) Bei Wegzug aus der Verbandsgemeinde Elbe-Heide kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide weiter betreut werden.

§ 2

Betreuungszeit

- (1) Als tägliche Betreuungszeit können durch die Personensorgeberechtigten bis 5, 8, 9, 10 oder 11 Stunden festgelegt werden.
- (2) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist die Änderung jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich an die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu stellen und zu begründen.
- (3) In Ausnahmefällen (beispielsweise kurzfristige Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Teilnahme an Schulungen der Bundesagentur für Arbeit) ist eine kürzere Frist möglich. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ zu

beantragen und zu begründen. Die Gebühr berechnet sich dann nach 1/21 pro Tag der jeweiligen Monatsgebühr.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Es wird für jedes Kind eine monatliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie der Schulferien, zu entrichten.
- (3) Die Zahlungen werden zum 10. eines jeden Monats fällig. Sollte der Gebührenbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Elternbeitrages zugehen, wird die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erhoben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum ersten Werktag eines Monats oder zum Werktag der auf den 15. des Monats folgt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat bzw. für die Aufnahme nach dem 15. des Monats für den halben Monat erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertagesstättenplatz erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang eine monatliche Gebühr erhoben.
- (2) Die monatliche Gebühr (Kostenbeitrag) für die Nutzung einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beträgt für:

Krippenkinder und Kindergartenkinder

- bis 5 Stunden tägliche Betreuungszeit 100,00 Euro
- bis 8 Stunden tägliche Betreuungszeit 140,00 Euro
- bis 9 Stunden tägliche Betreuungszeit 153,50 Euro
- bis 10 Stunden tägliche Betreuungszeit 170,00 Euro
- bis 11 Stunden tägliche Betreuungszeit 190,00 Euro

Schulpflichtige Kinder

Frühhort

- je Betreuungsplatz 17,50 Euro

Späthort

- je Betreuungsplatz 48,00 Euro

Früh- und Späthort

- je Betreuungsplatz 60,00 Euro

Gebühren für einen Hortplatz werden von Beginn des Schuljahres an (d.h. ab 01.08. eines jeden Jahres) berechnet.

- (3) In der Betreuungsvereinbarung ist die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben.
- (4) Wird die festgelegte Betreuungszeit drei mal im Monat mit jeweils einer Viertelstunde oder mehr überzogen, ist rückwirkend für den Monat je angefangene Stunde 5,00 € pro Tag zu zahlen.
- (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, sind die Erziehungsberechtigten in der Zahlungspflicht und dem Träger der Kindertageseinrichtung steht die volle Gebühr zu.

§ 5

Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlungsart wird durch die Eltern entschieden, entweder durch Selbsteinzahlung oder Abbuchungsverfahren.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide einzureichen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (2) Abweichend von der im Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu beantragen und zu begründen.

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Zahlung der Gebühr für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist. Die Wiederaufnahme des Kindes kann erst nach vollständiger Schuldentilgung erfolgen.
- (4) Verstoßen Gebührenpflichtige gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag des Monats den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

§ 7 Gastkinder

Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- im Krippen und
im Kindergartenalter: 15,00 € je Betreuungstag,
- im Hortalter: 12,00 € je Betreuungstag.

§ 8 Versorgungsangebot

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Eltern kostendeckend an den Essenanbieter der Kindertagesstätte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 15.02.2010 mit den Änderungssatzungen vom 24.03.2010, 23.11.2010 und 28.11.2011 außer Kraft.

Rogätz, den 09.07.2013

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)



Gegen Empfangsbekennnis
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Eingegangen

13. April 2017

HA
SIR Sch 13.4.

Der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 erlässt in Ausübung seines Anordnungsrechtes nach § 147 KVG LSA nachfolgende

Anordnung

I. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ihre „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ wie folgt zu ändern:

1.

Der Titel der Satzung und der § 1 Abs. 1 sind dem gesetzlichen Geltungsbereich der Satzung entsprechend so zu formulieren, dass die Regelungen zum Kostentarif für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, wirksam gelten.

2.

Der § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, der für die fünfstündige Betreuungszeit eine Kernzeit von 7 bis 12 Uhr festlegt, ist zu streichen.

3.

Die in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung festgelegten Betreuungszeiten von 5, 8, 9, 10 und 11 Stunden sind so erweitern, dass auch eine vier-, sechs- und eine siebenstündige Betreuungszeit bzw. Wochenstundenkontingente für 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden angeboten werden.

4.

Der § 4 Abs. 3 der Satzung ist zu streichen.

5.

Der § 1 Abs. 7 der Satzung ist zu streichen.

6.

In § 3 Abs. 2, 4 und 7 und § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6 sind zusätzlich die Tagespflegestellen zu benennen.

II. Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kostenbeiträgen ist unter Vorlage der folgenden Unterlagen vier Wochen vor der Beschlussfassung über die Satzung zu beantragen:

Fachbereich 2
Fachdienst Recht, Ordnung
und Kommunalaufsicht
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
301007.VbGEH.2017

Datum:
06.04.2017

Sachbearbeiterin:
Frau Krieg

Haus / Raum:
419

Telefon / Telefax:
03904 7240-4003
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

- Kalkulation der Platzkosten aller Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für das Jahr 2017 (Dabei sind Kostenbeiträge für 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich bzw. von 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Wochenstunden zu kalkulieren.),
- Nachweis über die Anhörung der Freien Träger von Tageseinrichtungen,
- Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen,
- Wahlniederschriften zur Wahl der aktuellen Kuratorien aller Einrichtungen im Gemeindegebiet sowie die Wahlniederschriften zu den Vertretern für die Gemeindeelternvertretung,
- Nachweis über die Anhörung der Gemeindeelternvertretung und der Kuratorien der einzelnen Kindertageseinrichtungen,
- Wahlniederschriften zur Wahl der aktuellen Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung,
- Entwurf der überarbeiteten Satzung,

III. Die unter I. und II. angeordneten Maßnahmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung zu erfolgen.

IV. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 08.07.2013 auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der bis zum 30.06.2014 geltenden GO LSA und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) die „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ beschlossen. Die Satzung wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 7 vom 26.07.2013 bekanntgemacht und der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA mitgeteilt. Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 12.12.2016 beschlossen, nachdem sie dem Fachdienst Jugend im Entwurf mit Schreiben vom 14.11.2016, eingegangen am 24.11.2016, mitgeteilt worden war. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung erfolgte bislang nicht.

Die „Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide“ vom 08.07.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2016 enthält nachfolgend aufgeführte Verstöße gegen die Regelungen des KiFöG LSA:

1. Der gewählte Titel sowie der in § 1 Abs. 1 festgelegte Geltungsbereich widersprechen dem gesetzlichen Geltungsbereich der Satzung.
2. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung wird für die fünfstündige Betreuungszeit eine Kernzeit von 7 bis 12 Uhr festgelegt. Dies widerspricht § 3 Abs. 6 KiFöG LSA.
3. Mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Satzung werden Betreuungszeiten von 5, 8, 9, 10 und 11 Stunden täglich angeboten. Dies verstößt gegen § 3 Abs. 3 KiFöG LSA.
4. Der § 4 Abs. 3 der Satzung beschränkt die Personensorgeberechtigten in der Ausübung ihrer Rechte in dem er festlegt, dass in der Betreuungsvereinbarung die maximale tägliche Betreuungszeit sowie der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben sind.
5. Der § 1 Abs. 7 der Satzung beinhaltet die Verpflichtung zur Vorlage einer Gesundheitschreibung nach Erkrankung eines Kindes. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu wurde durch den Gesetzgeber mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013 bewusst gestrichen, sodass es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

6. Die §§ 3 und 4 treffen Regelungen zum Kostenbeitrag nur für die Tageseinrichtungen. Die Benennung der Tagespflegestellen fehlt in § 3 Abs. 2, 4 und 7 sowie in § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6. Dies verstößt gegen § 13 Abs. 1 KiFöG LSA.

Darüber hinaus verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bislang nicht über die gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA notwendige Kostenbeitrags-Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom Landkreis Börde – sowohl vom Fachdienst Jugend (Schreiben vom 30.11.2016) als auch von der Kommunalaufsicht (Schreiben vom 01.12.2016) auf die geltende Rechtslage, die fehlerhaften Satzungsregelungen sowie auf die Tatsache hingewiesen, dass mit dem derzeit vorhandenen Satzungsrecht eine rechtmäßige und rechtssichere Erhebung von Kostenbeiträgen nicht möglich ist. Eine entsprechende Satzungsänderung, die die Anpassung der Satzung an die geltende Rechtslage zum Inhalt hatte, erfolgte jedoch nicht.

Aus diesem Grunde wurde die Verbandsgemeinde Elbe-Heide vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Anordnung mit Schreiben vom 20.02.2017 angehört. Eine schriftliche Reaktion auf diese Anhörung erfolgte seitens der Verbandsgemeinde nicht. Am 06.03.2017 legte ein Mitarbeiter der Verbandsgemeinde telefonisch dar, dass eine Änderung der Satzung derzeit nicht beabsichtigt sei, dass jedoch in den Kindertagesstätten Loitsche und Zielitz die gesetzlich geforderte Möglichkeit einer zeitlich flexibel gestalteten Betreuung bestünde. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Erklärung, warum die Verbandsgemeinde auch an den weiteren, offensichtlich rechtswidrigen Satzungsregelungen festhalten will oder eine Begründung, warum eine Änderung der Satzung nicht erfolgen soll, wurde nicht vorgetragen.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage kam ich – wie im Folgenden noch detailliert begründet wird – zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die kommunalaufsichtliche Anordnung das geeignete und angemessene Mittel ist, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Begründung

zu I.

Erfüllt die Gemeinde – hier die Verbandsgemeinde Elbe-Heide – die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu verwalten. Im vorliegenden Fall entsprechen die unter 1. bis 6. genannten Satzungsregelungen und das Fehlen der Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen, nicht dem geltenden Recht:

1. Der gesetzliche Geltungsbereich sieht vor, dass die Regelungen zur *Benutzung* der Kindertagesstätten zwar lediglich *für die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Heide* gelten, die Regelungen zum *Kostenbeitrag* jedoch *für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide*, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden. Denn nach § 13 Abs. 3 S. 1 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folglich müssen Teile der Satzung für alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide haben und in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, gelten. Nach dem derzeitigen Titel und dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Geltungsbereich, gilt die Satzung jedoch nur für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Notwendig ist eine Formulierung, die die Verbandsgemeinde auch dazu ermächtigt, als „Wohnsitzgemeinde“ den Kostenbeitrag für eine auswärtige Betreuung zu erheben.

2. Nach § 3 Abs. 6 KiFöG LSA haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der individuelle Bedarf kann sich aus unterschiedlichen Umständen und Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien ergeben. Wie § 5 Abs. 1 S. 5 KiFöG LSA darstellt, ist es insbesondere Aufgabe der Tageseinrichtungen, Familien in ihrer Erziehung zu unterstützen. Wesentlich wird der individuelle Bedarf durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bestimmt. Daher sind vom Gesetzgeber folgende Varianten vorgesehen (vgl. LT-Drs. 6/1258 S. 21):

- Festlegung einer unterschiedlichen Betreuungsdauer für jeden Wochentag
- Festlegung einer festen Betreuungsdauer für alle Wochentage
- Festlegung eines Wochenbudgets an Betreuungsstunden

Eine rechtliche Grundlage von Festlegungen von Betreuungskorridoren besteht somit nicht. Eine Kernzeit im Vormittagsbereich ist zwar üblich, jedoch gilt diese für alle Betreuungsstundenangebote und umfasst einen geringeren Zeitrahmen (z.B. 09:00 bis 12:00 Uhr). Der von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide festgelegte Zeitrahmen beschränkt die Eltern in der Ausübung ihres Wahlrechts in Bezug auf die Betreuungsstundenverteilung, da hier keinerlei Spielraum besteht.

3. Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz bis zu zehn Stunden je Tag **oder** bis zu 50 Wochenstunden. Das Wort „oder“ beschreibt eine vom Gesetzgeber den Eltern gegenüber eingeräumte Wahlmöglichkeit, die den Eltern eine individuelle Kinderbetreuung ermöglichen soll, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA auch ein Wochenstundenkontingent im Rahmen ihrer individuellen Bedürfnisse nach § 3 Abs. 6 KiFöG LSA zu wählen. Diese Wochenstunden sind im Einvernehmen zwischen dem Träger und den Eltern flexibel auf die Wochentage zu verteilen, an denen die Tageseinrichtung geöffnet hat. An einzelnen Wochentagen können unterschiedlich lange Betreuungszeiten festgelegt und ggf. zum Ausgleich an anderen Tagen entsprechend verkürzte Betreuungszeiten vereinbart werden. Mit den bestehenden Satzungsregelungen in § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 zur lediglich täglichen Betreuungszeit haben die Eltern nicht die Möglichkeit, ihr gesetzlich verankertes Wahlrecht auszuüben. Sie werden somit in unzulässiger Weise in der Ausübung ihrer Rechte beschränkt.

4. Die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung in der Betreuungsvereinbarung starr festzulegenden täglichen Betreuungszeiten, die konkret festzulegenden Angaben zu Betreuungsbeginn und -ende, beschränken die Eltern ebenfalls in der Ausübung ihrer Rechte gemäß § 3 Abs. 3 und 6 KiFöG LSA. Daher ist auch diese Satzungsregelung rechtswidrig.

5. Mit der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013 wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung nach Erkrankung des Kindes bewusst gestrichen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht lediglich bei Infektionskrankheiten nach dem IfSG. Die in § 1 Abs. 7 der Satzung geforderte Vorlage einer generellen Gesundheitschreibung entbehrt somit einer Rechtsgrundlage, so dass der § 1 Abs. 7 der Satzung entsprechend der geltenden Rechtslage anzupassen ist.

6. Die Paragraphen 3 und 4 der Satzung treffen ausschließlich Regelungen zum Kostenbeitrag, sodass diese Paragraphen für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die in einer Tageseinrichtung **oder Tagespflegestelle** innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden, gelten müssten. Die Benennung der Tagespflegestellen fehlt jedoch in den Satzungsvorschriften des § 3 Abs. 2, 4 und 7 und des § 4 Abs. 1, 2, 5 und 6. Somit verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht über die notwendigen Regelungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder, die in Tagespflege betreut werden, obwohl in der Verbandsgemeinde Tagespflegestellen betrieben werden und daher auch entsprechende Kostenbeiträge rechtssicher erhoben werden müssen.

Das vorgebrachte Argument, in den Kindertagesstätten Loitsche und Zielitz sei eine zeitlich flexibel gestaltete Betreuung möglich, ist nicht geeignet, ein weiteres Festhalten an den rechtswidrigen Satzungsregelungen zu begründen. Dies deshalb, da die Tageseinrichtungen in Loitsche und Zielitz nicht für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gem. § 3 Abs. 5 KiFöG LSA zumutbar erreichbar sind. In der am 11.01.2017 erfolgten Beratung zwischen dem Fachdienst Jugend als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, argumentierte die Verbandsgemeinde dahingehend, dass sich auch das Recht der Eltern auf Ausübung ihrer individuellen Bedürfnisse gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Dies ist jedoch nicht der Fall, da es sich bei dem Anspruch aus § 3 Abs. 6 S. 1 KiFöG LSA – im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 KiFöG LSA – um einen originären Anspruch der Kindseltern handelt. Vor dem Hintergrund der Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll die Tageseinrichtung bei der Bestimmung des täglichen Betreuungsbedarfs Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern nehmen. Die Vorschrift stellt eine weitere Konkretisierung des § 2 KiFöG LSA, der Freiwilligkeit der Kinderbetreuung und eine Verstärkung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3b KiFöG LSA dar (Busch in KiFöG, Kommunal- und Schulverlag, § 3 Nr.8). Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 KiFöG LSA richtet sich an die Träger der Tageseinrichtungen und verpflichtet diese, beim Abschluss der Betreuungsverträge auf die Bedürfnisse der Eltern (Betreuungsdauer, Lage der Betreuungszeiten etc.) einzugehen. Anspruchsadressat für die Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse im Einzelfall und deren Festlegung in der Betreuungsvereinbarung ist somit nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern die konkret von den Eltern im Rahmen ihres Wahlrechts bestimmte Tageseinrichtung.

Die von mir vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass wie vorstehend begründet, die eingangs unter 1. bis 6. aufgeführten Regelungen der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide rechtswidrig sind. Insofern habe ich als gemäß § 144 KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 143 Abs. 2 KVG LSA über den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden. Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente bin ich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Aufsichtsmittel muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das angestrebte Ziel – hier der Erlass einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Satzung und damit ein gesetzmäßiges Verwaltungshandeln der Verbandsgemeinde Elbe-Heide – zu erreichen.

Im vorliegenden Fall mache ich von meinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass ich gemäß § 147 KVG LSA die Anpassung der unter 1. bis 6. aufgeführten rechtswidrigen Satzungsregelungen an die geltenden Vorschriften des KiFöG LSA anordne.

Die Anordnung ist auch geeignet, da die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide" nach Umsetzung der Anordnung den rechtlichen Vorgaben entsprechen wird und somit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt werden kann. Ziel der Anordnungsverfügung ist damit das zukünftig rechtmäßige Handeln der Verbandsgemeinde aufgrund einer rechtmäßigen Satzung. Im Rahmen meiner Opportunitätspflicht habe ich mich gegen das aufsichtsrechtliche Mittel der Beanstandung entschieden. Mit der Beanstandung wäre ein sofortiges Unterbinden des rechtswidrigen Handelns möglich.

Eine Beanstandung der Satzung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA würde wegen ihrer aufschiebenden Wirkung dazu führen, dass die Verbandsgemeinde bis zum Erlass einer Satzung keine satzungsmäßige Grundlage für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die damit im Zusammenhang stehende Gebührenerhebung hätte.

Da den Gebührenschuldern und damit auch den Benutzern der Tageseinrichtung eigene Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, halte ich es für opportun, zunächst das Ziel der Änderung der Satzung zu verfolgen und damit - zeitlich begrenzt - rechtswidriges Verwaltungshandeln hinzunehmen.

Diese Anordnung ist erforderlich, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide eine rechtswidrige Satzung beschlossen hat und diese auch anwendet. Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide auch nach eingehender Erläuterung der Rechtslage, nach mehrmaligen Hinweisen auf die

vorliegenden Gesetzesverstöße und nach erfolgter Anhörung nicht willens, den rechtswidrigen Zustand aus eigenem Antrieb heraus zu beenden.

Weiterhin ist die Anordnung angemessen, da ein anderes, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel nicht ersichtlich ist.

Auch und gerade im Handeln im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung muss sich die Verbandsgemeinde im Rahmen der Gesetze bewegen und selbst rechtswidriges Handeln abstellen.

Zu II.

Erfüllt die Gemeinde – hier die Verbandsgemeinde Elbe-Heide – die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 KVG LSA ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu verwalten. Im vorliegenden Fall entsprechen die unter 1. bis 6. genannten Satzungsregelungen und das Fehlen der Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen, nicht dem geltenden Recht:

Unabhängig von den unter I. aufgeführten materiell-rechtlichen Satzungsmängeln verfügt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht über die gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 KiFöG LSA notwendige rechtswirksame Kostenbeitrags-Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die lediglich für die Tagespflege eingereichte Kostenbeitragskalkulation ist als Prüfungsgrundlage zur Erteilung der Zustimmung nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide solange formell rechtswidrig, wie diese nicht über eine rechtswirksame Zustimmung zu den Kostenbeiträgen verfügt.

Die von mir vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlich geforderte Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den festgesetzten Kostenbeiträgen nicht ordnungsgemäß beantragt wurde. Insofern habe ich als gemäß § 144 KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 143 Abs. 2 KVG LSA über den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden. Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente bin ich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das Aufsichtsmittel muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das angestrebte Ziel – hier der Erlass einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Satzung sowie rechtmäßig kalkulierte und festgelegte Kostenbeiträge und ein daraus resultierendes gesetzmäßiges Verwaltungshandeln der Verbandsgemeinde Elbe-Heide – zu erreichen.

Im vorliegenden Fall mache ich von meinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass ich gemäß § 147 KVG LSA die Beantragung der Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kostenbeiträgen unter Vorlage der zur Prüfung notwendigen Unterlagen anordne.

Diese Anordnung ist erforderlich, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide auch nach eingehender Erläuterung der Rechtslage, nach mehrmaligen Hinweisen auf die vorliegenden Gesetzesverstöße und nach erfolgter Anhörung nicht willens ist, den rechtswidrigen Zustand aus eigenem Antrieb heraus zu beenden.

Sie ist auch geeignet, da die Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Vorlage von ordnungsgemäßen und vollständigen Antragsunterlagen zu veranlassen.

Darüber hinaus ist die Anordnung angemessen, da ein anderes, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide weniger belastendes kommunalaufsichtliches Mittel nicht ersichtlich ist. Die Zustimmung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe ist gesetzlich vorgeschrieben und muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen beantragt werden.

zu III.

Die für die Umsetzung der Anordnung gesetzte Frist von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides halte ich für angemessen, da es in diesem Zeitraum möglich ist die Satzungsänderung vorzubereiten, die Gremien zu beteiligen, auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beschließen und bekannt zu machen. Innerhalb dieser Frist ist es ebenfalls möglich, vier Wochen vor der Beschlussfassung über die Satzung die für die Beantragung der Zustimmung zu den Kostenbeiträgen notwendigen Unterlagen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

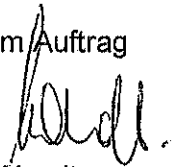
zu IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag



Wendt
Sachgebietsleiterin

